



Brüssel, den 26. September 2016
(OR. en)

12429/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0301 (NLE)

AVIATION 186
RELEX 771

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12423/16 AVIATION 184 RELEX 769

Betr.: ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES zu dem Standpunkt, den die Europäische Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO hinsichtlich der Annahme eines Anhangs zum Flugverkehrsmanagement als Anhang der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit vertritt

– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Juni 2009 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit (Dok. 11021/09 RESTREINT UE) übermittelt.
2. Die Verkehrsminister der Europäischen Union haben auf ihrer Tagung vom 17./18. Dezember 2009 einen Beschluss angenommen mit dem die Kommission ermächtigt wurde, im Namen der Union eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit auszuhandeln (Dok. 16021/1/09 REV 1 RESTREINT UE).

3. Die Kommission hat auf der Grundlage dieses Mandats Verhandlungen mit der ICAO geführt, und die Kooperationsvereinbarung ist zusammen mit einem die Flugsicherheit betreffenden Anhang am 27. September 2010 anlässlich der Eröffnung der 37. ICAO-Generalversammlung am Sitz der ICAO in Montreal paraphiert worden.
4. Die Kommission hat dem Rat am 10. März 2011 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung der Kooperationsvereinbarung (Dok. 7660/11) vorgelegt. Der Rat hat den Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung der Kooperationsvereinbarung¹ (Dok. 7702/11) am 31. März 2011 erlassen.
5. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 28. April 2011 in Montreal vom ICAO-Präsidenten und am 4. Mai 2011 in Brüssel von der EU unterzeichnet. Sie wird seit dem Datum der Unterschrift vorläufig angewandt.
6. Das Europäische Parlament hat am 19. Januar 2012 seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung erteilt.
7. Der Rat hat den Beschluss des Rates über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung² (Dok. 9138/11) am 31. März 2012 erlassen.
8. Artikel 3 des Beschlusses des Rates über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass der Rat den von der Union im nach Nummer 7.1 der Kooperationsvereinbarung eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festlegt, soweit er die Annahme neuer Anhänge zu der Vereinbarung sowie diesbezüglicher Änderungen gemäß Nummer 7.3 Buchstabe c der Vereinbarung betrifft.
9. Dementsprechend hat die Kommission dem Rat am 14. August 2012 einen Vorschlag zu dem Standpunkt, den die Europäische Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO hinsichtlich der Annahme eines Anhangs zur Luftsicherheit als Anhang der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit vertritt (Dok. 12872/12), vorgelegt. Diesen Beschluss über den Anhang zur Luftsicherheit hat der Rat am 24. September 2012 erlassen (Dok. 13335/16).

¹ ABl. L 232 vom 9.9.2011, S.1.

² ABl. L 121 vom 8.5.2012, S.16.

10. Am 22. September 2016 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag zu dem Standpunkt, den die Europäische Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO hinsichtlich der Annahme eines Anhangs zum Flugverkehrsmanagement als Anhang der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit vertritt (Dok. 12423/16 ADD1), vorgelegt.
11. Am 26. September 2016 hat die Gruppe "Luftverkehr" diesen Kommissionsvorschlag geprüft. Die Delegationen haben den Kommissionsvorschlag im Großen und Ganzen gutgeheißen, einige Bemerkungen vorgebracht und um Klärung einiger Punkte gebeten. Auf Grundlage dieser Bemerkungen hat der Vorsitz eine Kompromissfassung (Dok. 12424/16) erstellt, dem die Mehrheit der Delegationen zugestimmt hat; lediglich DE hat erklärt, dass sie die Kompromissfassung des Vorsitzes nicht mittragen kann. UK hat einen Parlamentsvorbehalt angemeldet und angekündigt, das sie ihn nicht mehr rechtzeitig vor der AStV-Tagung am 28. September aufheben könne und sich deshalb der Stimme enthalten werde.
12. Damit der das Flugverkehrsmanagement betreffende Anhang zu der Kooperationsvereinbarung vom Gemeinsamen Ausschuss EU-ICAO angenommen werden kann, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den vorgenannten Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 12430/16 AVIATION 187 RELEX 772) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
